

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG
gem. § 161 Aktiengesetz zum
Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom
06. Juni 2008

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen.

Für den Zeitraum seit 30.11.2007 bis zum 08.08.2008 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 14.06.2007. Für den Zeitraum seit dem 09.08.2008 bezieht sich die Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 06.06.2008, die am 08.08.2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Bezugnahmen auf Ziffern des Kodex beziehen sich auf den Kodex in der Fassung vom 06.06.2008.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 bei Haftpflichtversicherungen, welche die Gesellschaft für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sogenannte Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherungen), einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Bei der von der MediGene AG abgeschlossenen D&O-Versicherung ist für den Vorstand und den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt lediglich in Bezug auf in den USA oder dem Recht der USA geltend gemachte Schadenersatzansprüche vorgesehen.

2. Bezugnahme auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter im Rahmen der Ausgabe von Aktienoptionen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3 für die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen der Vergütung der Vorstandsmitglieder die Bezugnahme auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter. Aktienoptionsprogramme der MediGene AG enthalten definierte anspruchsvolle Erfolgziele in Form zu erreichender Kurssteigerungen des Aktienkurses der Aktie der MediGene AG, jedoch keine Bezugnahme auf externe Vergleichsparameter (z.B. Branchenindex o.ä.).

3. Begrenzungsmöglichkeit (Cap) bei langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3 die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) durch den Aufsichtsrat für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bei den langfristigen variablen Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder. Mit den Vorstandsmitgliedern der MediGene AG sind solche Caps nicht vereinbart.

4. Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 bzw. 5.4.1 die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Bei der MediGene AG gibt es weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder Altersgrenzen.

5. Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3.3, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet. Ein solcher Nominierungsausschuss ist bei der MediGene AG bisher nicht gebildet.

6. Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der MediGene AG nicht berücksichtigt.

7. Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

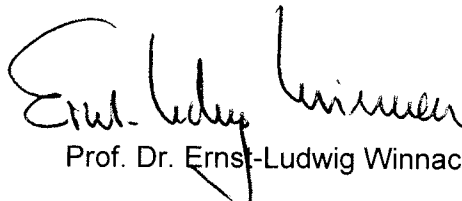
Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder der MediGene AG erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung.

Martinsried, 27. November 2008

Für den Vorstand


Dr. Peter Heinrich

Für den Aufsichtsrat


Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker